



Schullandheimverein Frankenthal e. V.

Falterstr. 12 67227 Frankenthal

☎ 06233 * 54095

☎ 06233 * 579957

💻 info@schullandheimverein.de



Satzung

§ 1

Der Schullandheimverein Frankenthal e. V. mit Sitz in 67227 Frankenthal verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe durch die Unterstützung des Schullandheimgedankens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Öffentlichkeitsarbeit
- b) pädagogische Unterstützung bei der Planung, Gestaltung und Durchführung von Schullandheimaufenthalten
- c) Förderung der an der Schullandheimarbeit sich Beteiligten.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Frankenthal zwecks Verwendung für Jugendhilfe im Schullandheim Hertlingshausen, das von ihr unterhalten wird.

§ 6

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, sich für die Zwecke und Ziele des Vereins einzusetzen.
3. Ehrenmitglied sind alle diejenigen Mitglieder, die hierzu durch die Mitgliederversammlung gewählt sind und die Ehrenmitgliedschaft angenommen haben.

§ 7

1. Die Aufnahme als Mitglied muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
2. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages steht dem Antragsteller die Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 8

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags legt die Mitgliederversammlung durch Beschluss fest.
2. Bis zu einer abändernden Beschlussfassung gilt der zuletzt gefasste Beschluss über die Beitragshöhe fort.

§ 9

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
2. Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens bleibt das Mitglied verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder zuwidergehandelt hat. Der Ausschluss kann auf Dauer oder auf Zeit erfolgen. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich gegen die erhobenen Vorwürfe zu rechtfertigen. Hierzu ist dem Mitglied eine Frist von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Vorwürfe einzuräumen. Zur Sitzung des Vorstands, in der über den Ausschluss befunden wird, ist das Mitglied zu laden. Es ist nicht berechtigt, an der Beschlussfassung im Vorstand teilzunehmen. Der Ausschlussbeschluss mit den Ausschlussgründen ist dem betroffenen Mitglied zuzustellen.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Eingang der Berufung einzuberufen ist, berät in Abwesenheit des betroffenen Mitglieds und entscheidet endgültig.

§ 10

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 11

1. Mindestens einmal jährlich, spätestens bis 31. März eines jeden Jahres, hat die Mitgliederversammlung stattzufinden.
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Ihr obliegt weiterhin insbesondere die Entgegennahme des Jahresberichts, die Beschlussfassung über den Haushaltsplan, die Beiträge, die Wahl des Vorstands, die Wahl der Rechnungsprüfer, die Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
3. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen ist, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen ist.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 6 Wochen einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beim Vorstand beantragt.
5. Mitgliederversammlungen sind mit einer Einberufungsfrist (Ladungsfrist) von einer Woche entweder schriftlich, per E-Mail oder durch Bekanntmachung in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“, Frankenthaler Ausgabe, unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuberufen.

§ 12

1. Der Vorstand des Vereins i. S. des § 26 BGB besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Rechnungsführer.

2. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein.
3. Die Vereinigung von 2 Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.
4. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 13

Die Mitgliederversammlung wählt mit dem Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer, die die Abrechnung und den Kassenbestand zu prüfen haben.

§ 14

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16

1. Die Auflösung des Vereins kann mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder zu einer Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einberufen ist, beschlossen werden. Sofern von der Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt werden, sind der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln.